

*Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Master-Studiengang
International Management*

*mit dem Abschluss Master of Business
Administration (MBA)*

*der Universität der Bundeswehr München
und der Hochschule Reutlingen*

April 2016

der Bundeswehr
Universität  **München**



Hochschule Reutlingen
Reutlingen University

Prüfungsordnung
für den
weiterbildenden Master-Studiengang

International Management

mit dem Abschluss
Master of Business Administration (MBA)

der
Universität der Bundeswehr München und
der Hochschule Reutlingen
(PO International Management)

Vom 14. März 2018

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) und aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) erlässt die Hochschule Reutlingen (HSRT) folgende Prüfungsordnung:

Präambel

¹Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung für das gemeinsam durchgeführte Weiterbildungsangebot International Management der UniBw M und der HSRT.

²Die Studierenden sind im weiterbildenden Master-Studiengang International Management an der UniBw M immatrikuliert. ³Die Beteiligung der HSRT an der Abnahme der Modulprüfungen erfolgt über die Externenprüfung gemäß § 33 LHG.

Inhaltsübersicht

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
B Prüfungsorgane	
§ 4 Prüfungsausschuss	5
§ 5 Prüferin/Prüfer und	

Beisitzerin/Beisitzer 5

C Studienverlauf

§ 6 Module und Umfang	6
§ 7 Modulstudium	6
§ 8 Regelstudienzeit	6

D Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 Master-Prüfung	6
§ 10 Prüfungsverfahren	6
§ 11 Form und Durchführung von Prüfungen, Prüfungseinsicht	7
§ 12 Leistungsnachweise	7
§ 13 Master-Arbeit	8
§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Prüfungsmängel	9
§ 15 Ungültigkeit der Master-Prüfung	9
§ 16 Bestehen und Bewertung der Master-Prüfung	9
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 18 Schutzfristen nach dem Mutter-schutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit	10
§ 19 Nachteilsausgleich	11

E Akademischer Grad und Zeugnis

§ 20 Master-Grad	11
§ 21 Zeugnis und Abschlussdokumente	11

F Schlussbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten	12
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	13
Anlage 2: Eignungsprüfungsverfahren	17
Anlage 3: Bewertungsbogen für Studienbewerberinnen/Studienbewerber	20
Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	22

A
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des weiterbildenden Master-Studiengangs International Management. ²Dieser wird von der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften (WOW) der UniBw M und der ESB Business School der HSRT im Bereich der Lehre und Prüfungen getragen.

**§ 2
Ziele des Studiums**

(1) ¹Ziel des weiterbildenden Master-Studiengangs International Management ist es, Offizieren durch ein dienstzeitbegleitendes Studium den Erwerb des akademischen Grads „Master of Business Administration“ zu ermöglichen. ²Durch die Verbindung von Lehre und Praxis soll eine wissenschaftliche, anwendungsbezogene Weiterbildung vermittelt werden, die eine internationale Managementkarriere ermöglicht und fördert.

(2) ¹Damit ist der Studiengang auf den Erwerb bzw. die Weiterentwicklung von wissenschaftlich fundierten, praxisrelevanten Kenntnissen und Erfahrungen im internationalen Management sowie deren Vertiefung und Erweiterung in einer zu wählenden Studienvertiefung (vgl. Anlage 1, Tabelle 3) ausgerichtet. ²Dabei soll die Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis gefördert werden, um so Fragestellungen im internationalen Management in übergreifende Zusammenhänge einordnen und bearbeiten zu können.

(3) Überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Modulen u. a. durch Gruppenarbeiten und Präsentationen gefördert.

(4) Die Module des Studiengangs sind nicht Bestandteile eines grundständigen Studiengangs.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang für den weiterbildenden Master-Studiengang setzt voraus:

1. ¹Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, das Kompetenzen in einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten entspricht (Diplom-/ Diplom (FH)-, Master- oder Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss). ²Bei einem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums auf einem Kompetenzniveau von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, erfolgt eine Zulassung unter der Auflage, zusätzliche Kompetenzen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen, wenn die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. ³Die nachzuweisenden Kompetenzen müssen zusammen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Satz 2 mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte ergeben. ⁴Der Nachweis erfolgt durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen eines anderen Bachelor- oder Master-Studiengangs oder durch eine mindestens sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit, die inhaltliche Bezüge zu Fachgebieten des weiterbildenden Master-Studiengangs aufweisen muss. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber stellt spätestens bis zu Beginn des Studiums einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, in dem sie/er angibt, welche Art des Kompetenznachweises sie/er wählt. ⁶Über die berufspraktische Tätigkeit verfasst die Bewerberin/der Bewerber einen nach wissenschaftlichen Kriterien zu erstellenden Bericht, der die Bezüge zu den Studieninhalten nachweist. ⁷Bei erfolgreichem Kompetenznachweis stellt der Prüfungsausschuss die Aufлагenerfüllung fest. ⁸Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht, erlischt die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang.
2. Nachweis einer mindestens zweijährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung als Offizier der Bundeswehr oder einer anderen Armee der Nato,
3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Level des SLP 3332 o-

- der von B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
4. Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung innerhalb eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Anlage 2.

B Prüfungsorgane

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen/Professoren, die Mitglieder der Fakultät WOW an der UniBw M oder der ESB Business School an der HSRT sein müssen und Lehre im weiterbildenden Master-Studiengang International Management erbringen.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät WOW und der Fakultätsrat der ESB Business School wählen je zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren. ²Die gewählten Mitglieder werden von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät WOW der UniBw M bzw. der Präsidentin/dem Präsidenten der HSRT bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen.

(5) Bescheide in Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens, durch die die Studierende/der Studierende in ihren/seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt der UniBw M in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(7) ¹Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von einzelnen Aufgaben und eiligen Angelegenheiten auf das vorsitzende Mitglied in widerruflicher Weise übertragen.

§ 5 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt mit einfacher Mehrheit die für die Modulprüfungen zuständigen Prüferinnen/Prüfer sowie Beisitzerinnen/Beisitzer für mündliche Prüfungen. ²Die Bestellung zu Prüferinnen/Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(2) ¹Prüferinnen und Prüfer können nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein, die die Einstellungsvoraussetzungen der UniBw M für Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (§ 47 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der UniBw M) erfüllen oder hauptamtliche Professorinnen/Professoren der HSRT mit der erforderlichen Prüfungskompetenz des jeweiligen Faches sind. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer mündlicher Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens einen Master-Abschluss oder einen anderen vergleichbaren Abschluss einer Universität oder Hochschule hat.

C Studienverlauf

§ 6 Module und Umfang

(1) Der Master-Studiengang ist in zwei Studienabschnitte – eine Fernstudienphase und eine Präsenzstudienphase – untergliedert.

(2) ¹Die im Studiengang zu erbringenden Pflichtmodule sind in Anlage 1, Tabelle 1 und 2, unter Angabe der erforderlichen Prüfungsleistungen ausgewiesen. ²Jede/Jeder Studierende wählt in der Präsenzstudienphase zusätzlich eines von vier angebotenen Wahlpflichtmodulen (vgl. Anlage 1, Tabelle 3).

(3) ¹Die Bewertung der Module erfolgt auf der Basis von ECTS-Leistungspunkten. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden. ³Die den Modulen zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sind in Anlage 1 angegeben. ⁴Der Master-Studiengang hat einschließlich der Master-Arbeit einen Gesamtumfang von 90 ECTS-Leistungspunkten.

§ 7 Modulstudium

¹Die in Anlage 1, Tabelle 4, als zusammengehörend ausgewiesenen Module der Fern- und der Präsenzstudienphase können als entsprechendes Modulstudium belegt werden. ²Die Zugangsvoraussetzungen bestimmen sich nach § 3 der vorliegenden PO International Management. ³Das Modulstudium ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte eines entsprechenden Modulstudiums erworben wurden. ⁴In diesem Fall erhält die Studierende/der Studierende ein Zertifikat der UniBw M, das die Module sowie die damit verbundene ECTS-Leistungspunktezahle ausweist. ⁵Ein Master-Abschluss kann im Rahmen des Modulstudiums nicht erworben werden.

§ 8 Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt zwei Jahre und acht Monate. ²Dabei beträgt die Regelstudienzeit der berufsbegleitenden Fernstudienphase zwei Jahre, die der Präsenzstudienphase vier Monate und die der Master-Arbeit vier Monate.

(2) Lässt es die berufliche Belastung einer/eines Studierenden zu, kann die Fernstudienphase individuell verkürzt werden.

(3) Kann eine Studierende/ein Studierender aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die Master-Prüfung nicht innerhalb von drei Jahren und zwei Monaten ablegen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden über eine Verlängerung.

D Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 Master-Prüfung

Die Master-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Leistungsnachweisen in den erforderlichen Modulen des Studiengangs gemäß Anlage 1 und der Master-Arbeit gemäß § 13.

§ 10 Prüfungsverfahren

(1) Für jede Modulprüfung werden in der Regel zwei Termine pro Studienabschnitt, mindestens jedoch zwei pro Jahr, angeboten.

(2) Die Ergebnisse jeder Modulprüfung sind durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer an das Prüfungsamt zu melden.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung schriftlich

cher und mündlicher Modulprüfungen in Abstimmung mit der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer fest und gibt sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin bekannt.

(4) ¹Zu einer Modulprüfung sowie gegebenenfalls zu deren Wiederholung hat sich die/der Studierende beim Prüfungsamt der UniBw M in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzumelden. ²Die Anmeldung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Modulprüfung zum jeweils nächsten Termin.

(5) ¹Modulprüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden, sofern die vorausgegangen Versuche ohne Erfolg abgelegt wurden. ²§ 13 Abs. 8 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 11

Form und Durchführung von Prüfungen, Prüfungseinsicht

(1) ¹Soweit schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres/seines Faches erkennen und Wege zur Lösung finden und aufzeigen kann. ²Die Benotung einer Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch eine Prüferin/einen Prüfer. ³Eine zweite Prüferin/ein zweiter Prüfer ist bei der Bewertung der Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“ hinzuzuziehen. ⁴Abweichungen von letzterer Regel darf der Prüfungsausschuss nur aus zwingenden Gründen (z.B. Fehlen einer geeigneten zweiten Person) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ⁵Erstkorrektur und gegebenenfalls Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(2) ¹Eine mündliche Prüfung wird vor einer/einem oder mehreren Prüferinnen/Prüfern abgelegt. ²Die Festsetzung der Note erfolgt bei Kollegialprüfungen durch alle beteiligten Prüferinnen/Prüfer gemeinsam. ³Je Studierende/Studierenden und je Einzelprüfung soll die Prüfungszeit mindestens 15 Minuten betragen. ⁴Über die mündliche Prüfung ist von der Beisitzerin/dem Beisitzer gemäß § 5 Abs. 3 ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der wesentliche Verlauf der Prüfung, die

Namen der Prüferinnen/Prüfer, der Beisitzerin/des Beisitzers und der Kandidatinnen/Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll wird von der Prüferin/dem Prüfer bzw. den Prüferinnen/Prüfern und der Beisitzerin/dem Beisitzer unterzeichnet.

(3) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gewährt. ²Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Master-Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die beurteilte Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. ³Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) ¹Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls werden nach Erbringung des für das Modul erforderlichen Leistungsnachweises vergeben. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise für die im Master-Studiengang angebotenen Module sind in Anlage 1 angegeben.

(2) ¹Der Leistungsnachweis für ein Modul erstreckt sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. ²Er besteht aus einer mündlichen (mP) oder schriftlichen Prüfung (sP) oder einer Studienleistung gemäß Abs. 3.

(3) ¹Eine Studienleistung ist eine Leistung, die nicht in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachgewiesen wird. ²Der Leistungsnachweis für eine Studienleistung basiert im weiterbildenden Master-Studiengang International Management in der Regel auf der Bearbeitung einer fachübergreifenden Aufgabenstellung in Form eines Portfolios (PF). ³Ein Portfolio (gesamte Bearbeitungsdauer drei Wochen bis maximal vier Wochen) besteht aus mehreren unselbständigen Leistungen (Teilleistungen), die in gegenseitigem Zusammenhang stehen und zur Umsetzung einer fachübergreifenden Aufgabenstellung erbracht werden. ⁴Die Teilleistungen können aus schriftlichen, mündlichen, praktischen Leistungsnachweisen oder Präsentationen bestehen. ⁵Die Präsenzprüfungszeit der un-

selbständigen Leistungsnachweise muss jeweils unter 120 Minuten liegen und darf in Summe 120 Minuten nicht überschreiten.⁶ Studienleistungen können auch in Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der individuelle Anteil von jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer objektiv bewertbar und gegebenenfalls benotbar ist.

(4) ¹Modulprüfungen werden benotet. ²Dabei werden die folgenden Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut,
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut,
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend,
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend,
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend,
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 13 Master-Arbeit

(1) ¹Jede/Jeder Studierende fertigt im Master-Studiengang eine Master-Arbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. ³Weist die/der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie/er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁴Die Master-Arbeit hat zusammen mit dem Master-Arbeits-Workshop einen Umfang von 23 ECTS-Leistungspunkten.

(2) ¹Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit den Studierenden auch als Gruppenarbeit vergeben werden. ²Dabei darf die Zahl der Bearbeiterinnen/Bearbeiter drei nicht übersteigen. ³Diese von mehreren Studierenden vorgelegte Arbeit kann als individuelle

Prüfungsleistung nur anerkannt werden, wenn die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bei der/dem Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Master-Arbeitsthemen können von jeder Hochschullehrerin/jedem Hochschullehrer vergeben werden, die/der im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen abhält.

(4) ¹Spätestens 34 Monate nach Aufnahme des Master-Studiengangs muss die/der Studierende erstmalig ein Thema für die Master-Arbeit annehmen. ²Die Aufnahme der Master-Arbeit oder ihre Wiederholung ist dem Prüfungsamt in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzuzeigen. ³Hat eine Studierende/ein Studierender bis zum Termin gemäß Satz 1 kein Thema für die Master-Arbeit gemäß Satz 2 angezeigt, so muss er beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Verlängerung des Studiums stellen. ⁴Im Falle der Genehmigung, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie/er ein Thema erhält.

(5) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(6) ¹Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit beziehungsweise ihren/seinen Anteil selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Master-Arbeit ist in zwei Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt bis 12:00 Uhr des Abgabetermins einzureichen. ³Wird die Master-Arbeit ohne triftigen Grund nicht spätestens am Ende der Regelbearbeitungszeit abgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) ¹Die Master-Arbeit wird von einer Prüferin/einem Prüfer, die/der das Thema gestellt hat, sowie einer/m vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten fachkundigen Gutachterin/zweitem fachkundigen Gutachter bewertet. ²Zur zweiten fachkundigen Gutachterin/zum zweiten fachkundigen Gutachter kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Master-Abschluss oder einen anderen vergleichbaren Abschluss einer Universität oder Hochschule hat. ³Die Noten beider Gutachterinnen

bzw. Gutachter werden gewichtet gemittelt, wobei die Note der Themenstellerin bzw. des Themenstellers mit zwei Dritteln und die Note der zweiten fachkundigen Gutachterin/des zweiten fachkundigen Gutachters mit einem Drittel berücksichtigt wird. ⁴Bei der Mittelung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) ¹Wird eine Master-Arbeit erstmals mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet, muss die/der Studierende spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note ein neues Thema übernehmen. ²Eine Master-Arbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

(9) Das Thema und die Note der Master-Arbeit werden im Zeugnis des Master-Studiengangs angegeben.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Prüfungsmängel

(1) ¹Eine Kandidatin/Ein Kandidat kann von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie ihren/er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt der UniBw M schriftlich spätestens eine Kalenderwoche vor dem Termin der Modulprüfung mitteilt. ²Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Modulprüfung als nicht bestanden und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 10 Abs. 5 angerechnet, sofern nicht triftige Gründe die Teilnahme an der Modulprüfung verhinderten.

(2) ¹Die für das Versäumnis einer Modulprüfung geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel bei Ausgabe der Prü-

fungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar.

(4) Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 15 Ungültigkeit der Master- Prüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend festlegen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Bestehen und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des Master-Studiengangs gemäß Anlage 1 und die ECTS-Leistungspunkte der Master-Arbeit gemäß § 13 erworben wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald

- die zweite Wiederholung der Modulprüfung eines verpflichtenden Moduls des Master-Studiengangs nicht bestanden wurde oder
- die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden wurde.

(3) ¹Über eine nicht bestandene Modulprüfung oder Master-Arbeit wird vom Prüfungsamt ein Bescheid gemäß § 4 Abs. 5 erteilt. ²Hat eine Studierende/ein Studierender die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm darüber ein Bescheid gemäß Satz 1 erteilt, der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ³Der Bescheid enthält eine Datenabschrift (Transcript of Records), die die Noten der erfolgreich absolvierten Module des Studiengangs sowie gegebenenfalls die Note der Master-Arbeit aufführt.

(4) ¹Die Master-Note einer bestandenen Master-Prüfung berechnet sich als das entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Noten der benoteten Module und Master-Arbeit. ²Bei der Mittelung werden die beiden ersten Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Master-Note einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 sehr gut bestanden
- von 1,51 bis 2,50 gut bestanden
- von 2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden
- von 3,51 bis 4,00 ausreichend bestanden.

⁴Bei einem Durchschnitt besser oder gleich 1,20 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studenzenzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen an-

zurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ECTS-Leistungspunkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch in von der Universität im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen anerkannten Einrichtungen oder durch Zertifizierung von entsprechenden Vorerfahrungen (credits for prior learning and experience) erworben werden.

(4) ¹Die Anrechnung erfolgt auf nach Immatrikulation und vor Beginn des Studiums zu stellenden Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss, der festzustellen hat, dass die anzurechnende Leistung keinen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen darstellt. ²Werden die anzurechnenden Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen und/oder weitere Kompetenzen erst während des Studiums erworben, so ist der Antrag unverzüglich nach deren Erwerb zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet im Fall des Satzes 1 weiterhin über den adäquaten Zeitpunkt des Studienbeginns zur Festlegung der verbleibenden Zeit innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 8.

§ 18

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des

Mutterschutzgesetzes und die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, wird auf Antrag ermöglicht. ²Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser PO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser PO eingerechnet.

(3) ¹Die/Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit oder Pflegezeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen will. ²Das Prüfungsamt prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. ³Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit gemäß § 13 kann nicht durch die Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen werden. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht vergeben. ⁵Spätestens nach Ablauf der Elternzeit oder Pflegezeit erhält die/der Studierende auf Antrag ein neues Thema.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. ²Dieser ist unverzüglich schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zu beantragen. ³Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungs-

behinderung eine geeignete Verlängerung der Prüfungsdauer gewährt werden. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(3) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer durch ärztliches Zeugnis festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischer Erkrankung bei der Fertigung einer Prüfung erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

E Akademischer Grad und Zeugnis

§ 20 Master-Grad

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird von der UniBw M und der HSRT gemeinsam der akademische Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", verliehen. ²Es wird eine gemeinsame Urkunde vergeben, die die Siegel beider Hochschulen trägt und von der Präsidentin/dem Präsidenten der UniBw M und der Präsidentin/dem Präsidenten der HSRT unterzeichnet ist.

§ 21 Zeugnis und Abschlussdokumente

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Master-Arbeit und die Master-Note enthält. ²Im Zeugnis wird zusätzlich auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses eine relative Note nach dem ECTS Users' Guide ausgewiesen. ³Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden die letzten drei Studienjahrgänge als Kohorte erfasst. ⁴Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt und ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁵Als

Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die für das Bestehen der Master-Prüfung notwendigen ECTS-Leistungspunkte erbracht sind.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen die Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 20 beurkundet. ²Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird an die Studierenden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records vergeben.

F

Schlussbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. April 2016 begonnen haben. ³Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2016 begonnen haben, findet weiterhin die PO vom 5. Dezember 2011 Anwendung; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 17. Februar 2016 und 26. Juli 2017 und der Beschlüsse des Senats der Hochschule Reutlingen vom 23. März 2016 und 26. Januar 2018, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben X.4 – 5e65(Bw)-10b/4898 vom 23. März 2017 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben PI5 – Az 38-02-05 vom 3. April 2017.

Neubiberg, den 27. Februar 2018

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Reutlingen, den 14. März 2018

Hochschule Reutlingen

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Februar 2018 in der Universität der Bundeswehr München und am 14. März 2018 in der Hochschule Reutlingen niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. März 2018 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 26. März 2018.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Module können dem Modulhandbuch zum Studiengang entnommen werden.

Alle Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Grundsätzlich werden jedoch die Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module der Fernstudienphase auf Deutsch abgehalten, die Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module der Präsenzstudienphase auf Englisch. Welche konkreten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise auf Englisch abgehalten werden, kann dem Modulhandbuch entnommen werden. Für die Master-Arbeit gilt § 13 Abs. 5 dieser PO. Die Teilnahme an allen Modulen der Fernstudienphase ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen der Präsenzstudienphase.

Tabelle 1: Pflichtmodule Fernstudienphase

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Business Law	3	sP-120
Cost and Management Accounting	3	sP-120
Financial Management	3	sP-120
International and Strategic Management	3	sP-120
International Finance	3	sP-120
International Marketing Management	3	sP-120
Introductory and Managerial Economics	3	sP-120
Introductory Business Administration and Financial Accounting	3	sP-120
Marketing Management	3	sP-120
Operations and Supply Chain Management	3	sP-120
Project Management	3	sP-120
Quantitative Decision Management	3	sP-120
Summe	36	

Tabelle 2: Pflichtmodule Präsenzstudienphase

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Managing Finances	8	PF
Managing Markets	6	PF
Managing Organizations	6	PF
Managing Values	6	PF
Master-Arbeit und Master-Arbeits-Workshop	23	§ 13
Summe	49	

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule

Die Studierende/der Studierende wählt eines der folgenden vier Wahlpflichtmodule zur Studienvertiefung. Jedes Wahlpflichtmodul erfordert als Leistungsnachweis ein Portfolio.

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
International Consulting & Leadership	5	PF
International Finance & Control	5	PF
International Marketing & Sales	5	PF
International Supply Chain Management	5	PF

Tabelle 4: Modulstudien**4.1 International Consulting & Leadership**

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Business Law	3	sP-120
International and Strategic Management	3	sP-120
International Consulting & Leadership	5	PF
Managing Organizations	6	PF
Project Management	3	sP-120
Summe	20	

4.2 International Finance & Control

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Cost and Management Accounting	3	sP-120
Financial Management	3	sP-120
International Finance	3	sP-120
International Finance & Control	5	PF
Introductory Business Administration and Financial Accounting	3	sP-120
Managing Finances	8	PF
Summe	25	

4.3 International Marketing & Sales

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
International Marketing Management	3	sP-120
International Marketing & Sales	5	PF
Managing Markets	6	PF
Marketing Management	3	sP-120
Quantitative Decision Management	3	sP-120
Summe	20	

4.4 International Supply Chain Management

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
International Supply Chain Management	5	PF
Introductory and Managerial Economics	3	sP-120
Managing Values	6	PF
Operations and Supply Chain Management	3	sP-120
Project Management	3	sP-120
Summe	20	

Anlage 2: Eignungsprüfungsverfahren

Eignungsprüfungsverfahren für den weiterbildenden Master-Studiengang International Management

1. Zweck der Prüfung

- (1) Die Qualifikation für den weiterbildenden Master-Studiengang setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 3 Nr. 4 voraus.
- (2) Die Eignung der Bewerberinnen/der Bewerber für den Studiengang wird anhand folgender, übergeordneter Kriterien geprüft:
 - I. Persönliche Eignung
 - Note Erststudium
 - Sprachkenntnisse
 - Motivation
 - Eignung für Führungsaufgaben im internationalen Management
 - II. Fachliche Eignung
 - Berufliche Erfahrung
 - Internationale Erfahrung
 - Fachrichtung Erststudium

Die weitere Konkretisierung und die Gewichtung der Kriterien sind in Anlage 3 geregelt.

2. Verfahren zur Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsprüfung wird jährlich durch die/den akademische Leiterin/akademischen Leiter des Studiengangs durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind in Form des Aufnahmeantrags zum Studiengang bis zum 15. Februar jedes Jahres zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - Motivationsschreiben mit Darstellung der Beweggründe für die Aufnahme des Studiums, in dem die Bewerberin/der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie/er sich für den weiterbildenden Master-Studiengang International Management für geeignet hält,
 - tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Auflistung aller bisher absolvierten Studiengänge und ggf. weiterer erbrachter Studienleistungen,
 - Hochschulzugangsberechtigung (in amtlich beglaubigter Kopie),
 - Hochschulabschlusszeugnis (in amtlich beglaubigter Kopie),
 - Unterlagen, aus denen eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufserfahrung hervorgeht sowie
 - Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Level des SLP 3332 oder von B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

3. Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren setzt voraus, dass die in Punkt 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Punkt 4 durchgeführt.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

4. Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens

- (1) Anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen wird formal geprüft, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Punkt 1 besitzt. Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst gesichtet. Werden die formalen Zulassungsvoraussetzungen von der Bewerberin/dem Bewerber nicht erfüllt, ergeht ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.
- (2) Die akademischen Leiterinnen/Leiter überprüfen auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin/der Bewerber sich aufgrund ihrer/seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer/seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. Ist dies der Fall, wird ein Termin für ein Eignungsgespräch vereinbart.
- (3) Der Termin für das Eignungsgespräch soll mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin/vom Bewerber einzuhalten. Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin anberaumt werden.
- (4) Das Eignungsgespräch ist für jede Bewerberin/jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Das persönliche Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 45 und höchstens 60 Minuten je Bewerberin/Bewerber und soll zeigen, ob sie/er erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs selbständig und in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die unter Punkt 1 Abs. 2 aufgeführten Parameter. Da der Zustrom in den Studiengang aus allen Fächern erfolgen kann, sind fachwissenschaftliche Inhalte, die erst im Laufe des weiterbildenden Master-Studiengangs vermittelt werden, nicht entscheidend.
- (5) Das Eignungsgespräch wird von einer/einem akademischen Leiterin/Leiter durchgeführt, die/der fachkundige Mitglieder des studiengangspezifischen Lehrkörpers hinzuziehen kann. Da es sich beim weiterbildenden Master-Studiengang International Management insbesondere um eine akademische Ausbildung für Führungskräfte handelt, liegen die Schwerpunkte bei der Bewertung der Bewerberin/des Bewerbers bei ihrer/seiner Führungskräfteeignung sowie den internationalen Erfahrungen. Daneben spielen das Studienfach des Erststudiums, die darin erreichte Abschlussnote sowie die einschlägige berufspraktische Erfahrung eine Rolle.
- (6) Das Gespräch wird anhand eines Bewertungsbogens für Studienbewerber geführt (s. Anlage 3). Sämtliche Kriterien des Bewertungsbogens sind mit einer zu erreichenden Maximalpunktzahl ausgewiesen. Während des Gesprächs vergibt die/der akademische Leiterin/Leiter die von der Bewerberin/vom Bewerber erreichte Punktezahl. Die studiengangspezifische Eignung ist festgestellt, wenn mindestens zwei Drittel der

Maximal-Punktezahl erreicht sind und kein Ausschlusskriterium gemäß Punkt 4 Anlage 3 vorliegt.

- (7) Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsprüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus dem der Tag, die Dauer und der Ort der Prüfung, der Name der/des akademischen Leiterin/Leiters sowie gegebenenfalls weiterer hinzugezogener Mitglieder des Lehrkörpers, der Name der Bewerberin/des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein müssen. Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein (stichwortartige Anführung).

6. Zulassung und Wiederholung

- (1) Zulassungen zum weiterbildenden Master-Studiengang International Management gelten bei allen Folgebewerbungen in diesen Studiengang, soweit kapazitäts Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den weiterbildenden Master-Studiengang International Management nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Prüfungsverfahren anmelden.

Anlage 3: Bewertungsbogen für Studienbewerberinnen/Studienbewerber

Name:

Anschrift:

Beginn der Fernstudienphase:

Beginn der Präsenzstudienphase:

A. Kriterien**I. Persönliche Eignung**

1. Note Erststudium (24 - 36 Punkte)	Max.	Ist
a) 1,0 bis 1,4	36
b) 1,5 bis 1,9	33
c) 2,0 bis 2,4	30
d) 2,5 bis 2,9	27
e) Unter 3,0	24
2. Sprachkenntnisse (0-4 Punkte)		
a) Englisch perfekt oder fast perfekt	2
b) Englisch besser als Abitur	1
c) Englisch Abitur-Niveau	0
d) Zweite Fremdsprache auf gutem Niveau	1
e) Dritte Fremdsprache auf gutem Niveau	1
3. Motivation (0-4 Punkte)		
a) Zur Weiterbildung	2
- Kenntnisse über das angestrebte Studium		
- Karrierevorstellung/konkreter Berufswunsch		
b) Zur Tätigkeit in internationalen Management	2
4. Eignung für Führungsaufgaben im internationalen Management (0-16 Punkte)		
a) Analytische und logische Fähigkeiten	3
b) Problemlösungsverhalten angesichts komplexer Fragestellungen	3
c) Auffassungsgabe und Belastbarkeit	2
d) Überzeugungskraft und Gewandtheit	2
e) Kooperations- und Teamfähigkeit	2
f) Kreativität	2
g) Soziales Engagement	2

II. Fachliche Eignung

1. Berufliche Erfahrung (0-7 Punkte)	Max.	Ist
a) Qualifizierte berufliche Erfahrung		
- Über 3 Jahre	2
- Über 2 Jahre	1
b) Anzahl beruflich relevanter Fortbildungen		
- Zwei und mehr Fortbildungen	2
- Eine Fortbildung	1
c) Sonstige relevante Tätigkeiten, z.B. Lehre/Berufsausbildung, Praktika > 3 Monate, Tätigkeit in Unternehmen	2
d) Erreichte berufliche Stellung	1
2. Internationale Erfahrung (0-2 Punkte)		
a) Zwei und mehr berufliche Auslandsaufenthalte über 3 Monate	2
b) Ein beruflicher Auslandsaufenthalt über 3 Monate	1
3. Fachrichtung Erststudium (1-3 Punkte)		
a) Ingenieur- und naturwissenschaftliches Studium sowie Informatik	3
b) Wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie Wirtschaftsinformatik	2
c) Sozial- und geisteswissenschaftliches Studium	1
 <u>Punkte gesamt:</u>	 72	

Die Zulassung zum Studiengang International Management erfolgt, sofern die/der Studienbewerberin/Studienbewerber 48 Punkte und mehr der maximal erreichbaren Punktezahl erwirbt und kein Ausschlusskriterium gemäß dem nachfolgenden Punkt 4 dieses Bewertungsbogens vorliegt.

4. Ausschlusskriterium

Nicht ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind für alle Studienbewerberinnen und -bewerber ein Ausschlusskriterium.

Ausschlusskriterium wegen nicht ausreichendem Englisch

B. Zulassung (ab 48 Punkten)

ja

Nein

.....
Ort, Datum

Prüfer/in:.....

Prüfer/in:.....

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	PO	Prüfungsordnung
Art.	Artikel	sP-120	schriftliche Prüfung mit einem Gesamtvolumen von 120 Minuten
Az	Aktenzeichen		
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	UniBw M	Universität der Bundeswehr München
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	WOW	Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften
ESB	European Business School Reutlingen		
HSRT	Hochschule Reutlingen		
MBA	Master of Business Administration		
Nr.	Nummer		
PF	Portfolio		